

# In Griechenland international Schutzberechtigte – eine Rechtsprechungsgenese

*In Griechenland wurde seit 2017 sukzessive vielen Schutzsuchenden ein Schutzstatus zuerkannt. Dies führt paradoxerweise dazu, dass sie dadurch nicht mehr in der Lage sind, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, sodass zahlreiche Schutzberechtigte in andere EU-Mitgliedsstaaten weitermigrierten.*

*Grundsätzlich ist bei bereits erfolgter Anerkennung durch einen EU-Staat kein erneuter Asylantrag in einem anderen EU-Staat zulässig. Von diesem Grundsatz kann jedoch abgewichen werden, insoweit sich aus den allgemeinen Lebensumständen im Staat der Anerkennung eine extreme materielle Not ergibt, die als unmenschliche Behandlung i.S.d. Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu werten ist.*

*In Bezug auf Griechenland haben der EGMR, der EuGH und deutsche Verwaltungsgerichte eine solche unmenschliche Behandlung sukzessive anerkannt.*

*Dieser Beitrag entwickelt zunächst einen differenzier-ten Blick auf die Situation von Schutzberechtigten in Griechenland und beleuchtet die einschlägigen Rechtsvorschriften. Darauf aufbauend werden die Reaktionen in der europäischen und nationalen Rechtsprechung chronologisch nachgezeichnet und die zugrundeliegen- den juristisch-dogmatischen Entwicklungen freigelegt werden.*

## I. Ausgangssituation

Seit 1999 arbeitet die EU an einem gemeinsamen europäischen Asylsystem (GEAS). In den 2010er Jahren wurden dazu zentrale Rechtsakte wie die Dublin-III-Verordnung erlassen.<sup>1</sup> Bereits völkerrechtlich trifft Staaten eine Pflicht, Asylanträge inhaltlich zu prüfen.<sup>2</sup> Um mehrfache Prüfungen und Unklarheiten innerhalb der EU zu vermeiden, bestimmt die Dublin-III-VO die Zuständigkeit für

.....

1 Erwägungsgrund 2 VO (EU) 604/2013.  
2 Dies ergibt sich unter anderem aus Art. 33 I der Genfer Flüchtlingskonvention.

die materielle Prüfung. Diese liegt in der Regel bei dem Staat, in dem Asylsuchende als erstes ankommen. Dies hat zu einer stark disproportionalen Belastung der an den EU-Außengrenzen liegenden Mitgliedstaaten, wie Griechenland, geführt.<sup>3</sup> Dadurch wurde jene Rechtssetzung während der letzten Dekade auf eine Belastungsprobe gestellt.

### 1. Tatsächliche Gegebenheiten

Die Zahl der erstinstanzlich abgeschlossenen Asylverfahren hat sich in Griechenland seit 2017 in Relation zu den vier Jahren zuvor verzehnfacht.<sup>4</sup> Mitursächlich dafür sind beschleunigte Asylverfahren in Kombination mit der Eindämmung der Balkanroute, welche zu einer Erhöhung ankommender Schutzsuchender in Griechenland führte.<sup>5</sup> Die politische Reaktion Griechenlands auf einen starken Zuwachs international Schutzberechtigter im Land bestand insbesondere ab 2019 darin, den Zugang zu staatlichen Versorgungsleistungen für Anerkannte drastisch einzuschränken.<sup>6</sup>

#### a) Sozialleistungsverlust durch Anerkennung

Dies brachte die widersprüchliche Situation hervor, dass die Anerkennung im Asylverfahren, also eine staatlich geprüfte und festgestellte Schutzbedürftigkeit, eine tatsächliche Verschlechterung der Lebenssituation zur Folge hatte.

Seit einer Gesetzesänderung zum 01.06.2020 müssen Asylsuchende die Wohnungen des „ESTIA“-Programmes (Emergency Support to

.....

3 Papoutsis, Aktuelle Entwicklungen der griechischen. Flüchtlings- und Asylpolitik, (26.06.2023).  
4 74.975 (von 2017 bis 2021) zu 7.597 Verfahren (von 2013 bis 2016), Eurostat TPS00192 (26.06.2023).  
5 RSA, Zur aktuellen Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland (26.06.2023), S.4; Papoutsis (26.06.2023).  
6 RSA, (26.06.2023), S.4.

Integration and Accomodation) innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Anerkennung verlassen.<sup>7</sup> Davor wurden sie *de facto* nach maximal sechs Monaten aus den Unterkünften gedrängt.<sup>8</sup> Allein in der zweiten Jahreshälfte 2020 mussten 4.957 Personen die Unterkünfte von „ESTIA“ verlassen, u.a. weil sie internationalen Schutz erhalten hatten.<sup>9</sup> Ein zwischenzeitlich von der International Organization for Migration (IOM) für international Schutzberechtigte gestartetes Unternehmungsprogramm namens FILOXENIA (gr. Freund der Fremden) wurde 2021 wieder eingestellt.<sup>10</sup> Auf unterstützende Geldleistungen des sog. Cash-Card-Systems des UNHCR haben Asylbewerber:innen nach der Zuerkennung von internationalem Schutz keinen Anspruch mehr.<sup>11</sup> Im Jahr 2020 trat ein neues griechisches Gesetz in Kraft, welches Geld- oder Sachleistungen für international Schutzberechtigte direkt nach ihrer Anerkennung drastisch einschränkt.<sup>12</sup>

Somit bieten weder internationale Organisationen noch der griechische Staat selbst ausreichend Sozialleistungen nach Anerkennung der Schutzbedürftigkeit.

**b) Juristische Voraussetzungen**

Die Einschränkungen für anerkannte Flüchtlinge ergeben sich zum Teil aus spezifischen Tatbestandsmerkmalen für den Erhalt von staatlichen Leistungen. Zwar wird formal die Inländergleichbehandlung gewahrt, welche verlangt, dass anerkannt Schutzberechtigte unter den gleichen Voraussetzungen wie Staatsbürger:innen Zugang zu staatlichen Leistungen erhalten müssen.<sup>13</sup>

Allerdings werden Sozialleistungen an Schutzberechtigte dadurch erschwert, dass sachlich nicht nachvollziehbare Fristen gesetzt werden.

Um beispielsweise am Wohnungsprogramm .....

7 MIT, The living conditions of applicants and beneficiaries of international protection (26.06.2023), S. 8.  
 8 Pro Asyl Anerkannte raus! In Griechenland müssen Geflüchtete ihre Wohnungen zwangsräumen (26.06.2023).  
 9 AIDA u.a., Country Report: Greece, 2020 update, S.247.  
 10 RSA, (26.06.2023), S.6.  
 11 MIT (26.06.2023), S. 16.  
 12 EASO Asylum Report 2021: Annual Report on the Situation of Asylum in the European Union, S.144.  
 13 Meyerhöfer, Aktuelle Rechtsprechung zu in Griechenland „Anerkannten“, Asylmagazin 6/2021, 200 ff. (204).

„HELIOS-2“ (Hellenic Integration Support for Beneficiaries of international Protection; gr. Sonne) teilnehmen zu können, wird eine Anerkennung ab dem 01.01.2018 und eine Meldung in einer Asylunterkunft zum Zeitpunkt der Anerkennung vorausgesetzt.<sup>14</sup> Staatliche Mietzulagen z.B. setzen hingegen einen mindestens fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Griechenland durch Vorlage der Einkommenssteuererklärung oder andere geeignete Belege, voraus.<sup>15</sup>

Für das staatliche Mindesteinkommen werden ein Mietvertrag und eine Nebenkostenabrechnung für eine Wohnung, die mindestens sechs Monate vor Einreichung des Antrags angemietet wurde, oder eine Bescheinigung der Obdachlosigkeit, welche äußerst schwierig zu bekommen ist, verlangt. Damit sind international Schutzberechtigte mehrheitlich davon ausgeschlossen.<sup>16</sup>

Zum anderen werden für eine Vielzahl von Leistungen hohe Dokumentenanforderungen gestellt. So wird etwa für den Zugang zu einer staatlichen Obdachlosenunterkunft,<sup>17</sup> für die Berechtigung für HELIOS-2<sup>18</sup> – worunter auch ein Unterstützungsprogramm zur Arbeitsaufnahme gefasst wird –<sup>19</sup> für die Aufnahme einer legalen Tätigkeit,<sup>20</sup> staatliche medizinische Versorgung<sup>21</sup> und den Erhalt des Mindesteinkommens<sup>22</sup> eine gültige Aufenthaltserlaubnis (ADET), eine Steueridentifikationsnummer (AFM), eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) sowie ein Bankkonto benötigt. Für diese vier letztgenannten zentralen juristischen Erfordernisse muss wiederum ein Wohnsitz nachgewiesen werden.<sup>23</sup>

**c) Faktische Umstände**

Neben die juristischen Voraussetzungen treten faktische Umstände erschwerend hinzu.

.....  
 14 ACCORD, Griechenland: Versorgungslage und Unterstützungsleistungen für (nach Griechenland zurückkehrende) Personen mit internationalem Schutzstatus [a-11601] (26.06.2023), S.14.  
 15 Art. 17 Gesetz 4659/2020; RSA (26.06.2023), S. 19.  
 16 ACCORD (26.06.2023), S.12.  
 17 ACCORD (26.06.2023), S.19.  
 18 MIT (26.06.2023), S. 18.  
 19 ACCORD (26.06.2023), S.24 f.  
 20 RSA (26.06.2023), S. 14.  
 21 Griechenland Ministerialerlass 25132/2016, 4. April 2016, Art. 2; AIDA u.a. (26.06.2023), S. 186.  
 22 MIT (26.06.2023), S. 19.  
 23 AIDA u.a. (26.06.2023), S. 249.

Durch stark steigende Mieten ist es selbst bei Mietzuschüssen kaum möglich, eine Wohnung zu unterhalten.<sup>24</sup> Zudem wird es Geflüchteten in Griechenland zusätzlich durch Vetternwirtschaft und diskriminierende Vorurteile erschwert, überhaupt eine Wohnung zu finden.<sup>25</sup> Grundsätzlich kann als Wohnsitz auch eine Obdachlosenunterkunft ausreichen.<sup>26</sup> Die staatlichen Obdachlosenunterkünfte erfordern zirkelschlüssig wieder die oben genannten vier Identifikationsnummern (s.o.). Für nichtstaatliche Unterbringungen stellen mangelnde Übersetzer:innen sowie des Öfteren bestehende psychische Erkrankungen eine große Hürde dar.<sup>27</sup>

Der Erhalt eines ADET-Aufenthaltsbescheids, welcher für den Erhalt von Sozialleistungen notwendig ist (s.o.) wurde durch den aufgrund wiederholter Kompetenzverschiebung zwischen der griechischen Polizei und dem Ministerium für Migration und Asyl entstandenen Stau in den Verwaltungsprozessen faktisch eingeschränkt.<sup>28</sup>

Die Möglichkeit Arbeit zu finden, wird durch sprachliche Hürden, eine hohe allgemeine Arbeitslosenquote von 12,6%,<sup>29</sup> mangelnde Ressourcen der staatliche Arbeitsagentur OAED und einen starken wirtschaftlichen Einbruch infolge der Coronapandemie für Menschen mit internationaler Anerkennung erschwert.<sup>30</sup> Auch die Nostrifizierung (Anerkennung ausländischer Abschlüsse und akademischen Graden) wird ebenfalls unter formeller Wahrung der Inländergleichheit durch mangelnde Berücksichtigung von Beschaffungs- und Übersetzungshürden bezüglich Dokumenten des Herkunftsstaats tatsächlich stark behindert.<sup>31</sup> In der Praxis stößt das griechische Gesundheitssystem, trotz einiger Bemühungen seitens des griechischen Ministeriums, auf signifikante Engpässe.<sup>32</sup> Auch die Sprachbarriere kann hier durch

24 RSA (26.06.2023), S. 9.

25 Vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 26. September 2018 an das VG Schwerin, S. 5; vom 11. Oktober 2017 an das VG Berlin, S. 5; vom 22. August 2017 an das VG Hamburg, S. 5.

26 ACCORD (26.06.2023), S.9.

27 ACCORD (26.06.2023), S.19.

28 ACCORD (26.06.2023), S.7.

29 Für 2022, Arbeitslosenquote in Griechenland (26.06.2023).

30 ACCORD (26.06.2023), S.24.

31 ACCORD (26.06.2023), S.26 f.

32 EASO (26.06.2023), S. 191.

einen Mangel an Übersetzenden nicht überwunden werden.<sup>33</sup>

Insgesamt tritt zu den hohen rechtlichen Voraussetzungen eine generell prekäre Lage der Versorgungssituation in Griechenland hinzu. Dabei können Schutzberechtigte jedoch nicht auf die traditionelle Substitution staatlicher Unterstützung innerhalb von Familien zurückgreifen.

#### **d) Resultierende Lebensrealität**

Anerkannte Flüchtlinge sind im Ergebnis einer prekären Situation ausgesetzt, in der sie ihre grundlegendsten Bedürfnisse nicht befriedigen können.

Unter international Geschützten in Griechenland ist Obdachlosigkeit ein weit verbreitetes Phänomen, welches durch die Vielzahl von Anerkennungen verschärft und 2019 am Viktoriaplatz in Athen symptomatisch sichtbar wurde. Dort lebten über einen längeren Zeitraum obdachlos gewordene Geflüchtete ohne Hygieneinfrastruktur, medizinische Versorgung oder staatliche Unterstützung.<sup>34</sup> Die einzige Möglichkeit für Anerkannte in Griechenland zu arbeiten, sind kriminalisierte Tätigkeiten, z.B. als Hausierer:in, worauf Haft- und Geldstrafen stehen.<sup>35</sup> Arbeitslosigkeit wirkt sich dabei negativ auf die soziale Sicherheit, die Integration und das Ausbeutungsrisiko aus, was die ohnehin schon prekäre Lage weiterhin verschärft.<sup>36</sup> Zwar erhalten einige international Schutzberechtigte in einem gewissen Umfang Sozialleistungen, wie z.B. seit 2018 die Arbeitslosenkarte, welche an vergleichsweise niedrigere Voraussetzungen geknüpft ist. Diese berechtigt zu Leistungen wie beispielsweise kostenlosem ÖPNV, Ermäßigungen für einige Fastfoods-Restaurants und kostenfreie Museumsbesuche.<sup>37</sup> Eine Umfrage zeigte jedoch, dass darüber hinaus weniger als ein Prozent der anerkannten Flüchtlinge in Griechenland staatliche Unterstützungsleistung erhielten.<sup>38</sup>

33 Griechenland Ministerialerlass 25132/2016, 4. April 2016, Art. 2; AIDA u.a. (26.06.2023), S. 186.

34 BT-Drs. 19/25036, S.6 f.

35 ACCORD (26.06.2023), S.25.

36 AIDA u.a. (26.06.2023), S.248 f.

37 BFA Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Griechenland vom 19. März 2020, S. 31.

38 ACCORD (26.06.2023), S.11.

## 2. Zugrundeliegende Normen

Ferner sollen nun die einschlägigen migrationsrechtlichen Vorschriften beleuchtet und die grundlegende Systematik dargelegt werden.

### a) Nationales Recht

Das Asylverfahren wird wie jedes andere Verfahren im öffentlichen Recht in Zulässigkeit und Begründetheit unterteilt. Die Zulässigkeit umfasst dabei immer die Prüfung der Zuständigkeit.

Anknüpfend an die Regelungen der Dublin-III-VO, wonach der Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist, in dem der/die Bewerber:in zuerst angekommen ist, wurde die Asylverfahrensrichtlinie – RL 2013/32/EU (VerfRL) erlassen.<sup>39</sup> Neben einer Standardisierung des Verfahrens, wird in Art. 33 lit. a) VerfRL die Möglichkeit gegeben, einen erneuten Antrag im Falle einer bereits erfolgten Entscheidung über einen Asylantrag durch einen anderen Mitgliedstaat als unzulässig anzusehen. Diese Möglichkeit setze Deutschland mit § 29 I Nr. 2 AsylG um.<sup>40</sup> Damit wird die Dublin-III-VO logisch national fortgebildet.

Die Unzulässigkeit eines erneuten Asylantrags in einem anderen EU-Staat kann sich seit der VerfRL bei alternativer Zuerkennung einer der Formen des internationalen Schutzes, der Flüchtlingseigenschaft i.s.d. §§ 3 ff. AsylG und dem subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG, ergeben.<sup>41</sup>

Die zuständige Behörde in Deutschland, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), kann sich daher bei Anträgen von Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz gewährt wurde, bei einem erneuten Asylantrag für unzuständig erklären. Sonach erfolgt keine erneute materiell-rechtliche Prüfung der Fluchtgründe bezüglich des Herkunftslandes.

Neben den asylrechtlichen Vorschriften sind für die untersuchte Fallkonstellation auch allgemeine aufenthaltsrechtliche Normen relevant. Dazu zählen die Abschiebungsverbote gem. § 60 V, VII AufenthG. Diese untersagen eine Abschiebung,

.....

39 Gärditz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, 99. EL 2022, Art. 16a Rn. 143.

40 Göbel-Zimmermann u.a., Asyl- und Flüchtlingsrecht, Rn. 519.

41 Bergmann, in: ders./Dienelt, AusIR, 14. Aufl. 2022, AsylG § 29 Rn. 10.

insoweit Grundrechte durch die Abschiebung verletzt werden. Abschiebungsverbote können inlandsbezogen, beispielsweise krankheitsbedingt, vgl. Art. 2 II GG, oder auslandsbezogen sein.<sup>42</sup> Im Falle einer Feststellung eines solchen Abschiebverbots durch die zuständige Behörde kann ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 25 III AufenthG entstehen.<sup>43</sup> Inhaber:innen eines solchen Aufenthaltstitel stehen jedoch weniger Rechte zu als Menschen mit internationalem Schutzstatus. Beispielsweise darf bei der Feststellung eines Abschiebungsverbots im Unterschied zur Flüchtlingseigenschaft und dem subsidiären Schutz keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, § 25 II 2 i.V.m. I 4 AufenthG.

### b) Internationales Recht

Der in der Praxis häufigste Fall von Abschiebungsverbotten, gem. § 60 V AufenthG, liegt in einem Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der EU (GRCh) bzw. in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarates kodifizierten Menschenrechte.

Beide Grundrechtskataloge (GRCh und EMRK) binden deutsche Staatsgewalt bei potenziellen Abschiebungen auch unabhängig vom AufenthG. So nach ist der § 60 V AufenthG rein deklaratorisch.<sup>44</sup> Besonders relevant sind die wortgleichen Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK, die beide ein Folterverbot beinhalten und zusätzlich „unmenschliche oder erniedrigende [...] Behandlung“ untersagen. Aufgrund des wesentlich früheren Inkrafttretens der EMRK (1953)<sup>45</sup> verglichen mit der GRCh (2009)<sup>46</sup> hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für das Folterverbot in der EMRK deutlich mehr zu der Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffes „unmenschlicher oder erniedrigender [...] Behandlung“ beigetragen.<sup>47</sup>

.....

42 Bruns u.a., in: Hofmann, AusIR, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 60a Rn. 25.

43 Im Einzelnen: Zimmerer, in: BeckOK MigR, 14. Ed. 15.01.2023, AufenthG § 25 Rn. 16.

44 Koch, in: BeckOK AusIR, 36. Ed. 01.07.2020, AufenthG § 60 Rn. 34.

45 Meyer-Ladewig u.a. in: Handkommentar-EMRK, Einleitung Rn. 6.

46 Jarass, in: ders., GrCh, Vor Art. 1 Rn. 6.

47 Van der Berg, Folter, unmenschliche und erniedrigende Behandlung in der Rechtsprechung des EGMR und die strafprozessualen Konsequenzen, Schriften zum internationalen und europäischen Strafrecht, Band 37, S. 72.

Nach seiner Judikatur ist dazu ein „*minimum level of severity*“ notwendig.<sup>48</sup> Damit soll im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle von geringfügigen Fällen abgegrenzt und dem absoluten Charakter des Verbots Rechnung getragen werden.<sup>49</sup>

Art. 52 III GRCh sieht vor, dass wortgleiche Artikel der GRCh mit der EMRK in „Bedeutung und Tragweite“ denen der EMRK entsprechen. Daher konnte sich der EuGH bei der Auslegung der unmenschlichen Behandlung in Art. 4 GRCh maßgeblich auf die Entwicklung des EGMR stützen.<sup>50</sup>

Beiden Grundrechtskataloge sind individuell unmittelbar einklagbar<sup>51</sup> und werden damit in ihrer Bedeutung aufgewertet.<sup>52</sup>

Insoweit die Mitgliedstaaten Unionsrecht durchführen, wie bei Asylverfahren z.B., können die Garantien der GRCh unmittelbar bei den jeweiligen nationalen Gerichten, jedoch nur mittelbar gem. Art. 267 AEUV im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens beim Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) geltend gemacht werden.<sup>53</sup> Die Konventionsgrundrechte können auch unmittelbar vor nationalen Gerichten eingeklagt werden.<sup>54</sup> Im Unterschied zur GRCh können die Grundrechte der EMRK lediglich nach der Erschöpfung des nationalen Rechtsweges – in Deutschland einschließlich einer Verfassungsbeschwerde – direkt vor dem EGMR gem. Art. 34 EMRK geltend gemacht werden.<sup>55</sup>

## II. Juristische Verfahren

In zahlreichen Entscheidungen haben deutsche Gerichte, der EGMR und der EuGH das Verbot der unmenschlichen Behandlung im Zusammenhang mit der Situation Geflüchteter immer wieder aufgegriffen. Im Folgenden wird nun erläutert, wie *landmark cases* dazu beigetragen haben, die anfangs geschilderte Situation Schutzberechtigter in

48 U.a. EGMR vom 29.04.2002 – 2346/02, Rn. 52.

49 Meyer-Ladewig u.a. in: HK-EMRK, 4. Aufl. 2017, Art. 3, Rn. 19.

50 Augsberg, in: von der Groeben/Schwarze GRCh, 7. Aufl. 2015, Art. 4 Rn. 1, m.w.N.

51 Blanke, in: Calliess/Ruffert GRCh, 6. Aufl. 2022, Art. 47 Rn. 10.

52 Pabel, in: Grabenwarter/ EMRK 7. Auflage 2021, § 9. Die Individualbeschwerde Rn. 1.

53 Blanke, in: Calliess/Ruffert, 6. Aufl. 2022, GRCh Art. 47 Rn. 10.

54 Sauer, Zur Bindung deutscher Gerichte an die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, ZaöRV 2005, 35 (38 f.).

55 Koch, in: Kluth/Hornung/Koch ZuwanderungsR-HdB, § 9 Rechtsschutz Rn. 287.

Griechenland juristisch greifbar zu machen.

### 1. Verfahren vor dem EGMR

Einen wichtigen Schritt in der Konkretisierung der unmenschlichen Behandlung und in der Reaktion auf die Mängel des griechische Asylsystems stellt ein Urteil des EGMR von 2011 dar.<sup>56</sup>

In diesem Fall war einer Zurückführung aus Belgien nach Griechenland ein noch anhängiges Asylverfahren in Griechenland vorangegangen. Damit lag ein Dublin-Verfahren vor und ein erneuter Asylantrag in Belgien war unzulässig. In einer Individualbeschwerde nach Art. 34 EMRK wurde indes geltend gemacht, durch die griechischen Behörden in Art. 3 EMRK verletzt worden zu sein.

#### a) Juristische Argumentation

In seinem Urteil führt der EGMR zu dem absoluten Charakter der Norm des Art. 3 EMRK aus, wobei er die damit verbundene Menschenwürde bei seiner Entscheidung heranzieht.<sup>57</sup> Zudem erkennt er die großen Belastungen der geographisch-äußersten Mitgliedstaaten an und konstatiert, dass auch durch die Dublin-Verfahren die Verwaltungslast vergrößert wird.<sup>58</sup>

Dogmatisch werden in diesem Urteil zwei entscheidende Hürden genommen: Zum einen stellt das Gericht fest, dass unter Art. 3 EMRK auch extreme materielle Not fallen kann.<sup>59</sup> Diese kann laut dem EGMR unter Umständen das Tatbestandsmerkmal der Folter erfüllen. Damit legt der EGMR Art. 1 I des UN-Übereinkommens gegen Folter,<sup>60</sup> der vorsätzliche unmenschliche Behandlung umfasst, die sehr schwere und grausame Leiden verursacht, bei der Beurteilung zugrunde.<sup>61</sup> Dies sorgt dafür, dass die Abgrenzung zwischen den beiden Alternativen des Art. 3 EMRK graduell ist.<sup>62</sup>

56 EGMR vom 21.01.2011, no. 30696/09 – M.S.S. v. BELGIUM AND GREECE.

57 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 218.

58 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 223.

59 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 252.

60 Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10.12.1984, (BGBl. 1990 II S. 246).

61 Vgl. EGMR 18.12.1996 – 21987/93, Slg 96-IV– Aksoy/Türkei, Rn. 64.

62 Meyer-Ladewig u.a. in: HK-EMRK, Art. 3 Rn. 20.

Zum anderen argumentiert das Gericht, dass dieser Zustand der Verelendung, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist, auch durch Vernachlässigen durch einen Mitgliedsstaat entstehen,<sup>63</sup> und damit gegen aus Art. 3 EMRK abgeleitete Garantien verstoßen könne.<sup>64</sup>

Neben diesen beiden wichtigen Schritten definiert der EGMR die extreme materielle Not sowie die Grundbedürfnisse, deren Befriedigung durch Art. 3 EMRK garantiert sein müsse. Dazu zählt er insbesondere die eigene Ernährung, Obdach und die physische und psychische Gesundheit.<sup>65</sup> Ein weiterer Aspekt der extremen materiellen Not sei, dass diese willensunabhängig vorliegen muss.<sup>66</sup> Damit greift er zumindest partiell das von der griechischen Regierung vorgebrachte Argument auf, Asylbewerber:innen hätten selbstverantwortlich ihre Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>67</sup>

Fallbezogen argumentiert der EGMR darauf aufbauend, dass Asylbewerber:innen wie der Kläger nach der Wertung der Genfer Konventionen besonders vulnerabel seien und mithin einen besonderen Schutz benötigten.<sup>68</sup> Tatsächlich tritt er damit dem Vortrag der griechischen Regierung entgegen und stellt im konkreten Fall fest, dass der Kläger unabhängig von seinem eigenen Willen einer behördlichen Gleichgültigkeit gegenüberstehe und sich in einer Situation extremer materieller Not befände.<sup>69</sup> Damit sei die Erheblichkeitsschwelle<sup>70</sup> überschritten und die Garantien des Art. 3 EMRK verletzt, sowohl durch den überstellenden Konventionsstaat Belgien als auch den empfangenden Staat Griechenland.<sup>71</sup>

Auch darin verbirgt sich eine wichtige Feststellung: Durch die menschenunwürdigen Bedingungen für Asylbewerber:innen in Griechenland würden im Falle einer Rückführung dorthin auch Konventionsstaaten wie Deutschland,

63 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 253.

64 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 263.

65 In a „state of the most extreme poverty, [a person is] unable to cater for his most basic needs: food, hygiene and a place to live“, EGMR vom 21.01.2011, Rn. 254.

66 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 258 – 261.

67 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 256.

68 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 251.

69 WD 3 – 3000 – 008/19, S. 5.

70 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 219.

71 EGMR vom 21.01.2011, Rn. 263 f.

die lediglich überstellten, die Rechte der EMRK verletzen.<sup>72</sup>

## b) Rechtsdogmatische Konsequenzen

Die Urteile des EGMR binden gem. Art. 46 I EMRK zunächst die beklagten Konventionsstaaten. Darüber hinaus hat die Judikatur des EGMR in Deutschland eine Orientierungswirkung. Diese wird aus dem Grundsatz der menschenrechtsfreundlichen Auslegungen in einer Gesamtschau des Art. 1 II i.V.m. 59 II 1 i.V.m. 20 III GG abgeleitet.<sup>73</sup> Die Berücksichtigungspflicht besteht darin, dass sich ein Gericht im gegebenen Fall „gebührend [mit der Auslegung des EGMR] auseinandersetzen“ muss.<sup>74</sup> Das beinhaltet, einschlägige Urteile zur Kenntnis zu nehmen und auf den Fall anzuwenden, soweit die Anwendung nicht gegen Verfassungsrecht verstößt. Bei Abweichung von einer Argumentation des EGMR trifft das Gericht eine Darlegungspflicht zur Argumentation mit besonderen Verfassungsgütern, die das Abweichen hinreichend begründen.<sup>75</sup>

## 2. Verfahren vor dem EuGH

Bevor die dargelegte Judikatur in Bezug auf die Fallgruppe der in Griechenland anerkannten Schutzbedürftigen vor den deutschen Verwaltungsgerichten Anwendung fand, befasste sich der EuGH in wegweisenden Urteilen über die Verfahren u.a. von Abubacarr Jawo, Familie Ibrahim, Adel Hamed und Amar Omar mit der Frage der Rückführungen innerhalb des gemeinsamen Asylsystems.

Im ersten dieser drei Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV handelt es sich um eine Vorlagefrage bezüglich des Dublin-Verfahren von Jawo, der zum damaligen Zeitpunkt ein laufendes Asylverfahren in Italien hatte.<sup>76</sup> Am gleichen Tag erließ der EuGH die Entscheidung zu Familie Ibrahim, welche bereits in Bulgarien subsidiären

72 In Reaktion darauf wurden Überstellungen nach dem Dublin-Prinzip ausgesetzt, bis zur Empfehlung der EU-Kommission 2016 diese ab März 2017 wieder aufzunehmen, WD 3 – 3000 008/19, S. 4.

73 BVerfGE 128, 326, 367 ff.

74 BVerfGE 111, 307, 329.

75 BVerfGE 111, 307, 329.

76 EuGH vom 19.03.2019 – C-163/17 – Jawo, Rn. 27.

Schutz erhalten hatte und im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nach Bulgarien überstellt werden sollte.<sup>77</sup> Einige Monate später urteilte der EuGH im Verfahren von Hamed und Omar, welchen in Bulgarien die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war, bevor sie in Deutschland einen weiteren Asylantrag stellten.<sup>78</sup>

### a) Juristische Argumentation

Der EuGH<sup>79</sup> bezieht sich in seinen Überlegungen, wie bereits dargelegt, stark auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK, was er dogmatisch mit Art. 52 III GRCh untermauert.<sup>80</sup> Im Rahmen dessen unterstreicht der EuGH den absoluten Charakter des in Art. 4 GRCh kodifizierten Verbots der unmenschlichen Behandlung. Im Unterschied zur EMRK weist die GRCh jedoch in Art. 1 einen ausdrücklichen Bezug auf die Menschenwürde auf. Diesen nutzt auch der EuGH, um den Absolutheitsanspruch des Art. 4 GRCh zu verdeutlichen.<sup>81</sup> Danach muss diese Norm ausnahmslos beachtet werden.

Darüber hinaus präzisiert der EuGH die Judikatur des EGMR. Er konkretisiert sie durch Erweiterungen und Einschränkungen, generalisiert und wendet sie auf Unionsrechtsakte an. Dazu konstatiert er zunächst, dass ein solches Überstellungshindernis durch einen Verstoß gegen Art. 4 GRCh nicht nur in Dublin-Konstellationen gilt, wofür in der Dublin-III-VO in Art. 3 II U2 und 3 ein expliziter Ausnahmetatbestand kodifiziert wurde.<sup>82</sup> Auch für international anerkannte Schutzberechtigte, für die Art. 33 lit. a) VerfRL anstelle der Dublin-III-VO anzuwenden ist,<sup>83</sup> greift unter Umständen das Überstellungshindernis.<sup>84</sup>

Dies begründet der EuGH mit der Vermeidung einer sonstigen Widersprüchlichkeit.<sup>85</sup>

Aufgrund des absoluten Rechtscharakters des Verbots der unmenschlichen Behandlungen komme es nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt des Vorliegens der extremen materiellen Not an.<sup>86</sup> Art. 33 II lit. a) VerfRL und damit auch die die Richtlinie umsetzenden nationalen Gesetze müssten europarechtskonform unter Beachtung der GRCh ausgelegt werden.<sup>87</sup> Zudem argumentiert er, dass der Umfang der Teilhaberechte, die nach der deutschen gesetzlichen Ausgestaltung aus einem Aufenthaltstitel aufgrund von Abschiebungsverboten gem. § 25 III i.V.m. § 60 AufenthG bestehen (s.o.), nicht ausreichen, einem anerkannten ein weiteres Asylverfahren zu verweigern.<sup>88</sup> Damit schließt er sich indirekt der Argumentation des VGH Hessen im vorangegangenen Verfahren und dessen Argument der Systemwidrigkeit an.<sup>89</sup>

Dem gegenüber macht der EuGH jedoch auch einschränkende Präzisierungen. Wegen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens, der sich aus gemeinsamen Werten nach Art. 2 AEUV ergebe,<sup>90</sup> und fundamental für einen Raum ohne Binnengrenzen sei, gäbe es die Vermutung eines rechtmäßigen Zustandes.<sup>91</sup> Dennoch beruhe dieser Grundsatz auch auf der Zusicherung, dass es keine Verstöße gegen Art. 4 GRCh gäbe.<sup>92</sup> Im Zusammenspiel mit dem absoluten Charakter des Art. 4 GRCh ergibt sich nach Ansicht des EuGH daher, dass diese Vermutung im Einzelfall widerlegbar sei. Dazu ist es notwendig, dass die jeweilige Person das Risiko einer Verletzung von Art. 4 GRCh nachweist, woraufhin staatliche Ermittlungen angestellt werden müssten.<sup>93</sup> Dieser Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens sei zudem in

77 EuGH vom 19.03.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 – Ibrahim, Rn. 37 f.

78 EuGH vom 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17 – Hamed und Omar, Rn. 22 f.

79 Es wird sich in den Urteilangaben auf die jeweiligen Erstnennung eines Arguments durch den EuGH bezogen.

80 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 91; *Hönlinger*, in: BeckOK MigR, 14. Ed., Dublin III-VO Art. 3 Rn. 13.

81 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 78.

82 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 87.

83 EuGH vom 19.03.2019 - Ibrahim, Rn. 85; *Bülou* u.a., Die Rechtsprechung Hamed und Omar des EuGH und ihre Folgen für die Abweisung eines Asylantrages als unzulässig, ZAR 2020, 72 (73).

84 EuGH vom 19.03.2019 - Ibrahim, Rn. 80.

85 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 89.

86 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 87 f; *Bülou* u.a., ZAR 2020, 72 (72).

87 EuGH vom 19.03.2019 - Ibrahim, Rn. 82 ff.

88 EuGH vom 13.11.2019 – Hamed und Omar, Rn. 40; *Dörig*, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Asylrecht im Jahr 2019, ZAR 2020, 58. S. 62 f.

89 EuGH vom 13.11.2019 – Hamed und Omar, Rn. 25.

90 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 80; *Hönlinger*, in: BeckOK MigR, 14. Ed., Dublin III-VO Art. 3 Rn. 15.

91 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 81.

92 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 89; *Bülou* u.a., ZAR 2020, 72 (74).

93 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 90; *Hönlinger*, in: BeckOK MigR 14. Ed., Dublin III-VO Art. 3 Rn. 15.

Art. 33 II lit. a) VerfRL konkret ausgeformt, womit sich diese Überlegungen auch dahingehend erweitern lassen.<sup>94</sup> Gegen eine Verletzung der Garantien des Art. 4 GRCh spräche grundsätzlich auch die Wahrung der Inländergleichbehandlung, selbst in dem Falle, dass international Geschützte nur in geringem Maße existenzsichernde Leistungen erhalten.<sup>95</sup> Zudem reiche allein große Armut nicht aus, um die Tatbestandsmerkmale des Art. 4 GRCh zu erfüllen.<sup>96</sup> Genauso wenig genüge mangelnde familiäre Solidarität, welche normalerweise Mängel im Sozialsystem ausgleichen kann.<sup>97</sup> Zudem stellt der EuGH fest, dass auch ein Verstoß gegen die in Kapitel VII der Anerkennungsrichtlinie festgelegten Mindeststandards für die Behandlung von international Geschützten nicht ausreiche, um die Gefahr der Verletzung des in Art. 4 GRCh kodifizierten Verbots der unmenschlichen Behandlung zu begründen und damit zur Zulässigkeit eines neuen Asyltrages zu führen.<sup>98</sup>

Beim Maßstab zur Feststellung einer Verletzung des Verbots der unmenschlichen Behandlung zitiert der EuGH in weiten Teilen den EGMR und nimmt auf dessen Kriterien Bezug.<sup>99</sup> Auch erwähnt er dessen Erheblichkeitsschwelle, nennt diese jedoch nicht „*minimum level of severity*“, wie der EGMR, sondern eine „besonders hohe Schwelle“.<sup>100</sup> Es ist also beim Maßstab eine semantische Verschiebung zu beobachten, trotz einer *de jure* gleichen Reichweite und Bedeutung, gem. Art. 52 III GRCh. In seiner Definition dieser Erheblichkeitsschwelle bezieht er sich wieder vergleichend auf den EGMR,<sup>101</sup> wobei auch die Unabhängigkeit des Willens der Schutzberechtigten erneut eine Rolle spielt.<sup>102</sup> Dabei abstrahiert und generalisiert er die Überlegungen des EGMR. Beachtlich ist zudem, dass der EuGH von systematischen, allgemeinen oder bestimmte Personengruppen betreffenden Benachteiligungen spricht,

.....

94 EuGH vom 13.11.2019 – Hamed und Omar, Rn. 41.  
 95 EuGH vom 19.03.2019 - Ibrahim, Rn. 93.  
 96 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 93; Bergmann, in: ders./Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, AsylG § 29 Rn. 11.  
 97 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 94.  
 98 EuGH vom 13.11.2019 – Hamed und Omar, Rn. 36; Dörig, ZAR 2020, 58 (62).  
 99 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 91 f.  
 100 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 92.  
 101 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 93.  
 102 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 98.

die zu extremer materieller Not führen können, welche dann in einer Einzelfallprognose eine Verletzung von Art. 4 GRCh begründen können.<sup>103</sup> Auch stellt er eine solche Situation einer unmenschlichen Behandlung lediglich gleich, während der EGMR explizit von einer unmenschlichen Behandlung spricht.<sup>104</sup>

### b) Dogmatische Konsequenzen

Da es sich bei § 29 I Nr. 2 AsylG, welcher den Art. 33 II lit. a) VerfRL) umsetzt, um Durchführung von Unionsrecht handelt, ist Art. 4 GRCh verbindlich zu beachten und zur Auslegung dessen die Rechtsprechung des EuGHs heranzuziehen, Art. 51 I GRCh.<sup>105</sup> Somit besteht *de jure* eine engere Bindung an die Urteile des EuGH im Vergleich zur Berücksichtigungspflicht bei Urteilen des EGMR. Wichtig ist jedoch hervorzuheben, dass der EuGH in den genannten Urteilen keine tatsächliche Feststellung von systemischen Mängeln hinsichtlich der vorlegenden Ländern trifft, sondern nur abstrakt die Maßstäbe zur Beurteilung solcher Mängel aufstellt. Dies entspricht den Charakteristika des Vorabentscheidungsverfahrens, durch welches lediglich abstrakte Rechtsfragen des EU-Rechts geklärt, jedoch keine konkreten Fälle entschieden werden. Primär entwickelt er die Rechtsfigur um das Verbots der unmenschlichen Behandlung aus Art. 4 GRCh / Art. 3 EMRK so weiter, dass deutsche Verwaltungsgerichte die konkreten Umstände vereinfacht subsumieren können.

## 3. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

### a) Subsumtion der tatsächlichen Lage

Basierend auf den judikativen Entwicklungen des Verbots der unmenschlichen Behandlung durch EGMR und EuGH befassten sich deutsche Verwaltungsgerichte mit der juristischen Subsumtion der tatsächlichen Lage in den jeweiligen äußeren Mitgliedstaaten unter jene Konstruktion.

.....

103 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 93; Bergmann, in: ders./Dienelt, AuslR, 14. Aufl. 2022, AsylG § 29 Rn. 10.  
 104 EuGH vom 19.03.2019 - Jawo, Rn. 92.  
 105 BVerwG vom 31.01.2013 – 10 C 15/12, Rn 22.



In Hinblick auf die Lage anerkannt Schutzberechtigter in Griechenland ließ die erdrückende Sachlage kaum einen anderen Schluss zu als die Feststellung, dass diese sich willensunabhängig in extremer materieller Not befinden.<sup>106</sup>

In Bezug auf Obdachlosigkeit wird dabei zunächst die Möglichkeit der Verweisung auf „informelle Möglichkeiten“ zur Wohnungsnahme diskutiert. Dies wird jedoch mit dem Verweis auf Illegalität und menschenunwürdigen Umstände abgelehnt.<sup>107</sup> Zudem werden die verschiedenen rechtlichen Hürden beim Wohnraumzugang anerkannt,<sup>108</sup> die auch durch die formelle Wahrung der Inländergleichbehandlung nicht ausgeräumt werden.<sup>109</sup> Somit sei bei Rückkehrern regelmäßig anzunehmen, dass diese keinen Wohnraum erhalten würden.<sup>110</sup>

Die deutschen Verwaltungsgerichte stellen auch bezüglich des Arbeitsmarktes fest, dass unter formeller Wahrung der Inländergleichbehandlung,<sup>111</sup> unabhängig von der Eigeninitiative,<sup>112</sup> für international Geschützte in Griechenland oft nur prekäre, informelle Arbeitstätigkeiten offenstehen.<sup>113</sup> Die Gerichte erkennen auf Basis verschiedener Dokumentation an, dass der Zugang zu Sozialleistungen schwierig ist.<sup>114</sup> Sonach wird konkludiert, dass aufgrund der zahlreichen Barrieren für Drittstaatsangehörige Sozialleistungen zu erhalten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sei, dass international anerkannte Flüchtlinge bei einer Rückführung nach Griechenland keine staatliche Unterstützung erhalten würden.<sup>115</sup> Somit können elementare Bedürfnisse insgesamt weder von staatlicher noch von nichtstaatlicher

106 Hierbei wird sich auf die Urteile des VG Ansbach vom 25.05.2020, VG Aachen vom 15.06.2020, OVG Münster vom 21.01.2021 und OVG Lüneburg vom 19.04.2021 fokussiert; vgl. *Meyerhöfer*, Asylmagazin 6/2021, 200 (203).  
 107 VG Aachen vom 15.06.2020 – 10 K 1855/19.A, Rn.118 f.  
 108 OVG Münster am 21.01.2021 – 11 A 1564/20, Rn. 37.  
 109 VG Ansbach vom 25.05.2020 – 17 K 18.50729, Rn.53; *Meyerhöfer*, Asylmagazin 6/2021, 200 (204).  
 110 OVG Münster vom 21.01.2021 – 11 A 1564/20.A, Rn. 34; So auch: OVG Lüneburg vom 19.04.2019 – 10 LB 244/20, Rn. 23; VG Stuttgart vom 21.2.2022 – A 7 K 3174/21, Rn. 42; VG Ansbach vom 30.06.2021 – 17 K 18.550441, Rn. 48; VG Aachen vom 16.03.2020 – 10 K 157/19.A, Rn. 195.  
 111 OVG Münster vom 21.01.2021, Rn. 66, 69, 74; VG Ansbach vom 25.05.2020, Rn. 53.  
 112 VG Aachen vom 16.03.2020 – 10 K 157/19.A, Rn. 154.  
 113 OVG Lüneburg vom 19.04.2021, Rn. 54.  
 114 OVG Münster vom 21.01.2021, Rn. 80, 82, 86.  
 115 VG Aachen vom 06.05.2020, Rn. 152.

Seite befriedigt werden, sodass bei international anerkannt Schutzberechtigten von einer Verelendung nach Rückführung auszugehen sei.<sup>116</sup>

## b) Juristische Argumentation

In primär juristischer Hinsicht werden mehrere Aspekte diskutiert. Eine dogmatische Weiterentwicklung des Verbots der unmenschlichen Behandlung nimmt dabei das BVerwG im Jahr 2021 vor. Dabei stellt es fest, dass die Wahrung des Existenzminimums, Art. 4 GRCh, ergebnisbezogen vorliegen muss.<sup>117</sup> Dies leite er unmittelbar aus den EuGH-Urteilen her, wonach die extreme materielle Notsituation das Resultat sein muss.<sup>118</sup> Das BVerwG folgert daraus, dass auch NGOs materielle Not beseitigen könnten.

Innerhalb der deutschen Verwaltungsgerichte ist umstritten, ob eine tatsächliche Unterfallgruppe für junge, gesunde, arbeitsfähige Männer gebildet werden kann, da diese keine extreme materielle Not in Griechenland erwarten würde.<sup>119</sup>

Dies wurde vom OVG Schleswig im Jahr 2019 bejaht,<sup>120</sup> und 2021 erneut bestätigt.<sup>121</sup> Damit bietet es auch die Grundlage für das VG Schwerin Ende 2021, eine solche Ausnahmefallgruppe, bewusst entgegen der inzwischen ergangenen Rechtsprechung der OVG Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens, die auch für junge, gesunde, arbeitsfähige Männer die extreme materielle Notsituation bejahen,<sup>122</sup> anzunehmen.<sup>123</sup> Auch das VG Ansbach schließt sich der Argumentation Anfang 2022 noch an und entschied, dass der Kläger nicht von extremer materieller Not betroffen sein würde und somit sein erneuter Asylantrag in Deutschland unzulässig ist.<sup>124</sup> Der VGH München geht trotz divergierender Judikatur der bayrischen Verwaltungsgerichte nicht davon aus, dass eine solche Frage abstrakt geklärt werden könne und

116 OVG Lüneburg vom 19.04.2021, Rn. 66.  
 117 BVerwG vom 7.9.2021 – 1 C 3.21, Rn. 25; so auch: OVG Bremen vom 16.11.2021 – 1 LB 371/21.  
 118 EuGH vom 19.03.2019 – Jawo, Rn. 92.  
 119 *Meyerhöfer*, Asylmagazin 6/2021, 200 (202).  
 120 OVG Schleswig vom 06.09.2019 – 4 LB 17/18, Rn. 147.  
 121 OVG Schleswig vom 16.02.2021 – 4 LA 259/19, Rn. 11.  
 122 OVG Lüneburg vom 19.04.2021 – 10 LB 244/20; OVG Münster vom 21.01.2021 – 11 A 1564/20.A.  
 123 VG Schwerin vom 09.11.2021 – 5 A 2083/20 SN, Rn. 17.  
 124 VG Ansbach vom 04.02.2022 – AN 17 K 20.50343, Rn. 43.

entzieht sich damit dieser Diskussion.<sup>125</sup> Mittlerweise ist die Annahme einer solchen Ausnahme für die Fallgruppe der jungen, arbeitsfähigen Männer stark in der Mindermeinung. Spätestens ab 2022 sprechen sich alle OVG und VGH dagegen aus und argumentieren teilweise, dass die Rechtsprechung des OVG Schleswig noch auf einer anderen Tatsachengrundlage beruhe.<sup>126</sup>

Über diesen Streitstand hinaus wird rechtsdogmatisch die europarechtskonforme Auslegung des § 29 I Nr. 2 AsylG als teleologische Reduktion bzw. ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal aufgefasst.<sup>127</sup> Die beiden Rechtsfiguren divergieren vorliegend jedoch nicht im Ergebnis.

### c) Praktische Konsequenzen

Abgesehen von kleineren Ergänzungen zum dogmatischen Überbau, wie der Ergebnisorientiertheit oder die Rechtsnatur der Ausnahme bei einem Verstoß gegen Art. 4 GRCh, bewegen sich die Urteile der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte überwiegend auf einer tatsächlicher Ebene.

Insbesondere zu Beginn des Rechtsprechungswandels zu einer Ausnahme zu § 29 I Nr. 2 AsylG bei einem Verstoß gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK werden umfangreiche Dokumentationen herangezogen, um eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung festzustellen.

Dies wirkte sich mit einiger Verzögerung auch auf die Praxis des BAMF aus. Dieses stellte vom 21.01.2021 bis zum 01.04.2022 44.000 erneute Asylanträge von in Griechenland Schutzberechtigten zurück, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, auf die Lebensumstände in Griechenland politisch einzuwirken. Ab April 2022 hat das BAMF wieder seine Entscheidungstätigkeiten aufgenommen. Entgegen der überwiegenden Rechtsprechung will es aber weiter in einer Einzelfallbetrachtung für Ausnahmen beispielsweise für junge,

.....

125 VGH München vom 17.03.2020 – 23 ZB 18.33356, Rn. 15.  
 126 OVG Saarlouis vom 15.11.2022 – 2 A 81/22 Rn. 21; OVG Bautzen vom 27.04.2022 – 5 A 492/21.A, Rn. 8; OVG Münster vom 05.04.2022 – 11 A 314/22.A Rn. 31; VGH Mannheim vom 27.01.2022 – A 4 S 2443/21; Rn. 24; OVG Berlin-Brandenburg vom 23.11.2021 – 3 B 54.19, Rn. 48; OVG Bremen vom 16.11.2021 Rn. 32 f.  
 127 VG Stuttgart vom 21.2.2022 – A 7 K 3174/21, Rn. 42.

gesunde, arbeitsfähige Männer argumentieren.<sup>128</sup> Somit findet eine Entwicklung der Judikatur in einem Zeitraum von über einer Dekade bei der deutlichen Exekutive Eingang.

### III. Fazit

Beachtlich ist zunächst das notwendige Zusammenspiel verschiedener Gerichte in Weiterentwicklung und Anwendung von abstrakten Normen wie Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK. Dabei gibt der EGMR sehr fallbezogen einen ersten Anstoß, der EuGH bettet diese Rechtsprechung dogmatisch ein und bildet sie fort. Die deutschen Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte subsumieren die komplexe tatsächliche Lage der international Anerkannten in Griechenland unter die dogmatische Konstruktion, um insgesamt zum Schluss zu kommen, dass international Schutzberechtigte in Deutschland zulässigerweise einen weiteren Asylantrag stellen können.

Interessant ist dabei, wie ein institutionalisierter und menschenrechtsorientierter Rechtsraum mit drastischen humanitären Missständen umgeht und diese juristisch verarbeitet. Dabei tritt dabei ein tief verankertes einzelfallbezogenes Denken hervor, welches sich mit der Anerkennung von systemischen Rechtsverstößen schwertut, diesen entgegensteht und ihnen schlussendlich faktisch weichen muss. Die Judikatur legt hierzu oft ein vergleichendes Regel-Ausnahme-Denken zugrunde, welches davon ausgeht, dass sich Unterschiede von Alter, Geschlecht, Arbeitsfähigkeit *et cetera* im Ergebnis, also bei der Bewertung der Über- oder Unterschreitung der Schwelle der unmenschlichen Behandlung, niederschlagen müssten. Auch fällt es den Gerichten schwer, rechtliche Ausnahmetatbestände als tatsächlichen Normalzustand zu akzeptieren.

Verstärkt wird dies dadurch, dass sich die EU als menschenrechtsorientiertes Rechtssystem versteht und die Prämisse der Beachtung der Menschenrechte gibt. Damit ist eine Reflexion nur erschwert möglich. Trotz der zahlreichen gerichtlich festgestellten Verletzung des Verbots der unmenschlichen Behandlung wird immer noch

.....

128 BAMF vom 01.04.2022 Wiederaufnahme Entscheidungstätigkeit Griechenland – 61D- 7600/71-2022.

gemäß des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens von einer rechtmäßigen Behandlung ausgegangen. In der Folge ist es immer noch notwendig, dass der/die Kläger:in den Beweis des Gegenteils führt.

Es kann auch der Umgang mit einer absoluten Norm beobachtet werden, welche nichtsdestotrotz in Relation zu grundlegenden Prinzipien in der Unionsrechtsordnung oder einer Willensunabhängigkeit gesetzt wird. Dennoch vermag allein dieser absolute Charakter durchzuschlagen, damit die juristische Duldung der Rechtsverstöße in Griechenland zu beenden. Dieser Text soll darüber hinaus zur Reflexion jenseits der Norm anregen und aufzeigen, welche Schwierigkeiten bei der elementarsten Begriffen, wie dem der Menschlichkeit, entstehen können.

#### IV. Ausblick

Zurzeit liegt dem EuGH ein weiteres Vorlageverfahren des BVerwG vor, welches klären soll, inwieweit deutsche Behörden an Erstentscheidungen im GEAS gebunden sind.<sup>129</sup> Bisher geht die Rechtsprechung davon aus, dass es keine Bindung der deutschen Behörden an Asylentscheidungen anderer Mitgliedsstaaten gibt.<sup>130</sup> In diesem Zusammenhang spielt das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens erneut eine wichtige Rolle spielen. Politisch birgt eine solche Bindung hohe Sprengkraft, da einzelne Mitgliedstaaten in schnellen Verfahren Asylsuchende anerkennen und dann in Länder mit höheren sozialen Standards weitermigrieren lassen könnten.

Zudem wird die Annahme von Verstößen gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK aufgrund der Situation international Schutzberechtigter für andere Länder wie Ungarn,<sup>131</sup> Rumänien,<sup>132</sup> Bulgarien<sup>133</sup> und Italien<sup>134</sup> fortlaufend diskutiert. Hierbei kann auf die bestehende rechtliche Ausarbeitung am Beispiel in Griechenland Anerkannter zurückgegriffen werden. Die Subsumtion der jeweils

129 BVerwG vom 07.09.2022 – 1 C 26.21; Dörig, ZAR 2023, 124 (128).

130 VG Karlsruhe vom 18.10.2022 – A 8 K 2210/22, Rn. 22.

131 VGH Hessen vom 24.8.2017 – 4 A 2986/16.A.

132 VG Weimar vom 8.3.2022 – 6 K 1405/18 We.

133 OVG Sachsen, vom 15.6.2020 – 5 A 384/18.A.

134 VG Aachen vom 18.1.2023 – 9 L 22/23.A.

konkreten Lebensbedingungen bedarf jedoch immer noch eines immensen Aufwandes und gestaltet sich in der Praxis der Rechtsprechung schwierig.

Es kann also davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung in Bezug auf international Anerkannte rechtlich und tatsächlich weiter in Bewegung bleiben wird.

Der Themenkomplex des Schutzes Geflüchteter ist zudem hochpolitisch. Seit langem wird diskutiert, inwieweit das Prinzip des Dublin-III-VO weiterhin tragfähig ist bzw. durch ein Quotensystem zur Verteilung von Geflüchteten ersetzt werden sollte. Daneben bieten stark unterschiedliche nationale Sozialstandards für Schutzberechtigte weiterhin viel Spannungspotenzial. Einheitliche EU-finanzierte Leistungen für Schutzberechtigte sind zurzeit nicht absehbar.

Die juristische Diskussion dürfte mangels einer langfristigen politischen Lösung sonach anhalten.

• **Der Autor** studiert Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Kanzlei Taheri mit dem Schwerpunkt Migrationsrecht und arbeitet als studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für internationales Seerecht und Umweltrecht, Völkerrecht und Öffentliches Recht von Prof. Dr. Proelß.